

Feststellung gemäß § 5 UVPG

(Open Grid Europe GmbH)

Bekanntgabe des LBEG vom 17.02.2022

**- L1.4/L67007/03-08\_02/2021-0026 -**

Die Open Grid Europe GmbH plant den Umbau der Armaturenstation Nr. 2 (S2) an der Leitung-Nr. 25 in Hitz-Jöstinghausen. Im Zuge der Umbaumaßnahmen wird die Schiebergruppe ausgetauscht.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Ostercappeln im Landkreis Os-nabrück.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem keine Umweltver-träglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß Nr. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversor-gungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durch-messer von mehr als 300 mm, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durch-zuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprü-fung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen wer-den.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.